

GEWERBERECHT – G07

Stand: März 2021

Ihr Ansprechpartner:
Ass. Thomas Teschner

E-Mail:
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.:
(0681) 9520-200

Fax:
(0681) 9520-690

"Tage der offenen Tür" an Sonn- und Feiertagen

Kein Kauf nach Ladenschluss

Tage der offenen Tür, Sonderschauen und Probewohnen außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen sind in einigen Branchen (z. B. Gartenartikel, Kraftfahrzeuge, Möbel, Teppiche) sehr beliebt, um Verbraucher – möglichst mit der ganzen Familie – an die Produkte des Unternehmens heranzuführen.

Grenzen für die Organisation solcher Veranstaltungen finden sich u. a. im Ladenöffnungsgesetz. So müssen während der Ladenschlusszeiten alle mit dem Vertrieb von Waren in "festen" Verkaufsstellen des Einzelhandels zusammenhängenden Handlungen ausgeschlossen sein. **Unzulässig** sind beispielsweise die **Kundenberatung**, das Zeigen von Mustern und Proben in der Verkaufsstelle, die Erteilung von **Auskünften** und die Aushändigung von Prospekten, das **Demonstrieren** des **Gebrauchs** beispielsweise von **Elektrogeräten**, **Probefahrten**, die **Anprobe** von Kleidern und Schuhen sowie die **Warenerläuterung** in einer **Modenschau**. Deshalb sind also nur klar lesbare Werbeaussagen zulässig wie:

„Sonntag: Tag der offenen Tür, keine Beratung, kein Verkauf“

oder

„Keine Beratung und kein Verkauf außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten“

oder

„Probefahrten, Beratung und Verkauf nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten“.

Davon zu unterscheiden sind die **verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage**: nach dem Ladenöffnungsgesetz dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen zum Zwecke des Verkaufs geöffnet werden → **G06** „Ladenöffnungszeiten im Saarland“, Kennzahl **127**.

Inhaber und Verkäufer abwesend

Inhaber, ihre gesetzlichen Vertreter **und Verkaufspersonal dürfen** während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten beim Tag der offenen Tür **nicht anwesend sein**. Wie das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr klar gestellt hat, dürfen nach der einhelligen Rechtsprechung während der Ladenöffnungszeiten zur **Bewachung** der Waren **keinesfalls Mitarbeiter** des Unternehmens eingesetzt werden, die **sonst** im **Verkauf** - ganz gleich in welcher Abteilung des Betriebes - tätig sind.

Nur „Wachpersonal“

Erlaubt ist nur die Anwesenheit von „Wach“-Personal, das nicht zur Entgegennahme von Bestellungen, zu Verkaufsgesprächen, Vorführungen und Erläuterungen des Angebots oder zu sonstigen verkaufsfördernden Handlungen berechtigt ist. Zur **Bewachung** dürfen auch **Mitarbeiter** des **eigenen Unternehmens** eingesetzt werden, die **sonst nicht** im **Verkauf** tätig sind, z. B. Mitarbeiter aus Verwaltung, Fahrdienst. Unzulässig ist es beispielsweise, dass Verkaufspersonal in einem Teppichgeschäft die Teppiche abhebt und den Besuchern zeigt. Nicht erlaubt ist die Ausfüllung von Bestellkarten während der Besichtigung, wenn diese Karten in einen an Ort und Stelle bereitstehenden Bestellkasten geworfen werden können, sofern die Kundenbestellung rechtsverbindlich ist.

Sonn- und Feiertagsschutz beachten

Nach dem saarländischen Feiertagsgesetz sind an **Sonn- und Feiertagen** alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, welche die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen. Insbesondere sind bei "Tagen der offenen Tür", die z. B. auf Freigeländen oder Hofarealen stattfinden, die in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien liegen, **alle Tätigkeiten zu vermeiden, die** geeignet sind, **den Gottesdienst zu stören**. Während der Dauer der Gottesdienste ist es an den vorgenannten Orten verboten, Lärm über das im Straßenverkehr übliche Maß hinaus zu erzeugen. Tage der offenen Tür an Sonn- und Feiertagen dürfen nach einer Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit **nicht vor 11 Uhr** beginnen und **nicht über 18 Uhr** hinaus dauern.

Antrag für Sonntagsarbeit

Wenn an Sonn- oder Feiertagen Mitarbeiter des eigenen Unternehmens beschäftigt werden sollen, ist eine **Ausnahmegenehmigung** des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz **notwendig**. Der Antrag kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LUA_Formulare/Arbeitsschutz/Arbeitszeit/ARBSCH_08_Antrag-auf-Sonntagsarbeit.html

Der Antrag ist zu richten an:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
GB 3 - Gewerbeaufsicht
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 8500 - 1345
Telefax: (0681) 8500 - 1384

An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer in Handelsbetrieben aber nur beschäftigt werden, wenn „besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen“. Die Beschäftigung ist auf bis zu zehn Sonn- und Feiertage begrenzt, § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz.

Für Tage der offenen Tür wird die Erlaubnis zur Arbeitnehmerbeschäftigung in der Regel nicht erteilt.

Verkauf von Speisen und Getränken

Wenn an Besucher zubereitete Speisen und **alkoholische Getränke** zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden, ist eine **Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes** nötig → **G22** „Hotel- und Gaststättengewerbe im Saarland“, Kennzahl **126**.

Verkehrssicherungspflicht

Sofern weitere Aktivitäten, wie z. B. Vorführungen und Belustigungen aus Anlass des Tages der offenen Tür vorgesehen sind, **sollte** die Frage der **Verkehrssicherungspflicht mit dem Haftpflichtversicherungsunternehmen** des Einzelhändlers **geklärt werden**, falls wider Erwarten ein Besucher sich einen Schaden zuzieht.

Verkehrspolizei verständigen

Tage der offenen Tür können mit einem **vermehrten Verkehrsaufkommen** verbunden sein. Um Beschwerden über Verkehrsstauungen vorzubeugen, kann ein rechtzeitiger **Hinweis an** die zuständige **Polizeidienststelle** nützlich sein.

Modeschauen

Vorführungen von Waren **ohne Warenerläuterung** wie z. B. Modeschauen bei Abwesenheit des Geschäftsinhabers und seines Verkaufspersonals sind während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten erlaubt, wenn keine konkreten Verkaufsgespräche geführt und keine Bestellungen für die Waren entgegengenommen werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.